

I ZR 148/52

V e r k ü n d e t
am 20. Nov. 1953

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hubert B [REDACTED], Butter-, Eier-, Käse-,
Margarine-Import-Großhandlung in A [REDACTED], J [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
gegen

die H [REDACTED] I [REDACTED] GmbH (vorm. V [REDACTED]
[REDACTED] E [REDACTED]) in D [REDACTED] H [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. November 1953 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Birn-
bach, Dr. Bock, Dr. Christoph und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 19. Juni 1952 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch wegen der Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die V [REDACTED] E [REDACTED] bestellte am 21. Oktober 1949 durch die Firma B [REDACTED] in D [REDACTED] bei der holländischen Firma H [REDACTED] u.a. 144.000 Dosen Sahne zum Preise von 1,15 DM pro Dose und 13.000 Kisten Büchsenmilch zum Preise von 29.- DM pro Kiste aus holländischen Exportbeständen. Diese Ware verkaufte sie weiter an die Klägerin, und zwar die Sahne zu einem Preise von 1,45 DM und die Milch zum Preise von 0,74 DM pro Dose. Über die 13.000 Kisten Büchsenmilch wurde am 22. Oktober 1949 eine Rechnung ausgestellt und dem Vertreter der Klägerin, S [REDACTED], übergeben. Die Rechnung über den Posten Sahne wurde am 25. Oktober 1949 der Klägerin übersandt. Die Klägerin, die bereits am 22. Oktober 1949 eine Bestellung bei der Versorgungsgesellschaft aufgegeben hatte, wiederholte diese Bestellung "zur schnellsten Lieferung" noch einmal durch Schreiben vom 24. Oktober 1949. Am 27. Oktober 1949 fand zwischen den Parteien eine Besprechung statt, in der laut Aktenvermerk u.a. vereinbart wurde:

- "1) 144.000 Dosen Sahne werden geliefert im Laufe dieser Woche, spätestens am Montag, den 31. Oktober 1949,
- 2) 5.000 Kisten Kondensmilch kommen mit der Sahnelieferung oder direkt anschließend,
- 3) weitere 8.000 Kisten in 10 Tagen."

Inzwischen war von der holländischen Regierung ein Ausfuhrverbot für Milcherzeugnisse verhängt worden. Auf Grund erteilter Sonderlizenzen konnte die Sahne am 6. November 1949 von der Beklagten, die Rechtsnachfolgerin der am 4. November 1949 liquidierten V [REDACTED] [REDACTED] E [REDACTED] ist, geliefert werden. Die Dosenmilch kam jedoch nicht zur Auslieferung, weil die holländische Regierung die insoweit ebenfalls bereits erteilten Sonderlizenzen zurückgezogen hatte. Da die

- 3 -

Klägerin, unter Berufung auf die nichtgelieferte Milch, auch die Bezahlung der Sahne verweigerte, nahm die Beklagte die Rhein-Ruhr-Bank aus der Bürgschaft, die die Bank für die Klägerin übernommen hatte, in Anspruch.

Die Klägerin behauptet, der Kaufvertrag sei unter der Bedingung geschlossen, daß die Sahne und die Milch zusammen geliefert würden. Es habe sich insoweit um einen einheitlichen Vertrag gehandelt. Bei Vertragsschluß sei von dem Geschäftsführer der Beklagten G. [REDACTED] versichert worden, daß die Ware bereits im Düsseldorfer Zollhafen liege und sofort ausgeliefert werden könne; eine etwaige Ausfuhrsperrung sei auf die Lieferung ohne Einfluß. Durch das vertragswidrige Verhalten der Rechtsvorgängerin der Beklagten sowie der Beklagten selbst sei ihr ein Gesamtschaden von 84.421,20 DM entstanden. Da sie ihren Abnehmern die Sahne nicht zusammen mit der Milch habe anbieten können, habe sich der Sahneverkauf bei stetig fallenden Preisen erheblich verzögert. Der Verlust, der allein hierdurch entstanden sei, belaufe sich auf 57.702,96 DM. Weiterhin sei ihr durch die Nichtlieferung der Milch ein Gewinn von 24.960 DM entgangen. Schließlich sei ihr, wie sie erst später erfahren habe, ein zu hoher Preis berechnet worden. Da der Großhandelsaufschlag nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen 12 % des Einkaufspreises betragen habe, habe ihr als Großhändlerin nur 6 % berechnet werden dürfen. Tatsächlich sei aber auf den Einkaufspreis 26 % aufgeschlagen worden. Insoweit habe die Beklagte ihr 1.758,24 DM zurückzuzahlen.

Die Klägerin fordert mit der Klage einen Teilbetrag von 30.000 DM nebst 10 % Zinsen. Die Beklagte bittet um Klagabweisung.

Die Beklagte bestreitet, daß ihre Rechtsvorgängerin der Klägerin die Zusage gemacht habe, die Waren lagerten

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bereits im Düsseldorfer Zollhafen. Die Klägerin sei vielmehr ausdrücklich darüber aufgeklärt worden, daß sich die Waren noch in Holland befänden. Im übrigen sei niemals der Verkauf der Sahne von der gleichzeitigen Lieferung der Milch abhängig gemacht worden. Ein solches Geschäft würde auch als verbotenes Koppelungsgeschäft nichtig gewesen sein. Schließlich wendet die Beklagte ein, daß die Klägerin von dem Vertrage zurückgetreten sei und daher auch aus diesem Grunde keine Schadensersatzansprüche mehr stellen könne.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung den Klagsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Berufung hat die Beklagte noch vorgetragen, daß sie auch deswegen für den eingetretenen Schaden nicht einzustehen habe, weil die Klägerin der von ihr bei den Vertragsverhandlungen eingegangenen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft in Höhe von 675.000 DM nur verspätet nachgekommen sei. Auch sei abredewidrig eine Bürgschaft von nur 350.000 DM gestellt worden. In jedem Falle habe die Klägerin ihre Ansprüche verwirkt.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils bzw. die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe:

I.

a) Eine Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß oder eine Garantiehafung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Es bedarf nicht der Erörterung der dagegen aus § 286 ZPO

hergeleiteten Angriffe, da das Urteil aus den nachfolgenden Gründen der Aufhebung und Zurückverweisung verfallen muß.

b) Das Berufungsgericht hat die vertragliche Haftung der Beklagten für die Nichtlieferung der Milch mit der Begründung verneint, daß eine Lieferung nicht mehr möglich gewesen sei, nachdem die holländische Regierung Anfang November 1949 die Sonderlizenzen zurückgezogen und die Erteilung neuer Lizenzen abgelehnt habe. Die Leistung der Beklagten sei daher nachträglich objektiv unmöglich geworden, ohne daß die Beklagte daran ein Verschulden treffe. Da hiernach die Beklagte gemäß §§ 325, 275 BGB von ihrer Leistungsverpflichtung frei geworden sei, stehe der Klägerin ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

Diese Begründung hält, wie der Revision zuzugeben ist, einer Nachprüfung nicht stand.

Bevor das Berufungsgericht die Feststellung treffen konnte, daß die Beklagte infolge unverschuldeter Unmöglichkeit von ihrer Verpflichtung befreit wurde, hätte es einer Prüfung bedurft, ob sich die Beklagte im Zeitpunkt der Rücknahme der Lizenzen nicht bereits ganz oder teilweise im Verzug befunden und aus diesem Grunde für den eingetretenen Schaden einzustehen hat.

Aus dem Berufungsurteil ist nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt die Beklagte nach Ansicht des Berufungsgerichts ihren Lieferungsverpflichtungen hätte nachkommen müssen. Da das Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Beklagte bereits am 21. Oktober 1949 die Waren an die Klägerin verkauft und die Klägerin am 24. Oktober 1949 die Bestellung auf einem eigenen Firmenbogen wiederholt habe, andererseits aber hervorhebt, daß "etwa zur gleichen Zeit" ein Ausfuhrverbot der holländischen Regierung erlassen sei, will es offenbar diejenigen Fristen zugrunde legen, die

in der Aktennotiz vom 27. Oktober 1949 genannt sind. Denn erst zu diesem Zeitpunkt oder kurz vor ihm konnte zwischen den Parteien überhaupt von Sonderlizenzen, die ein erlassenes Ausführverbot voraussetzen, gesprochen worden sein. Gerade die Zurückziehung der Sonderlizenzen hat das Berufungsgericht aber dafür entscheidend angesehen, daß die Beklagte von ihren Verpflichtungen befreit sei.

Legte das Berufungsgericht die Fristen der Abrede vom 27. Oktober 1949 zugrunde, so würde es zunächst einer Prüfung bedurft haben, zu welchem Zeitpunkt die einmal erteilten Sonderlizenzen wieder zurückgezogen worden sind. Hierüber sind in dem Urteil keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Es heißt dort nur, daß die Rücknahme Anfang November 1949 erfolgt sei. Die genaue Feststellung des Zeitpunktes ist aber notwendig, um die Frage entscheiden zu können, ob die Beklagte die Übernahme der Lizenzen zu vertreten hat oder nicht. Insoweit bedürfte es aber auch weiterhin einer Auslegung der Vereinbarung, die dem Aktenvermerk vom 27. Oktober 1949 zugrunde liegt. Kam das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß ein Fix-Geschäft (§ 376 BGB) nicht vorliegt, so hatte es zu prüfen, wann eine Fälligkeit entsprechend den in der Aktennotiz vermerkten Fristen eingetreten war; denn auch für gegenseitige Verträge bestimmen sich die Voraussetzungen des Vorzuges nach § 284 ff BGB. Da die Beklagte jedenfalls mit Teillieferungen unter Umständen bereits Anfang November 1949 in Verzug gewesen sein könnte, würde sie bei Vorliegen der weiter noch festzustellenden Voraussetzungen des § 326 BGB insoweit zur Schadensersatzleistung verpflichtet sein.

Bei der hiernach erforderlichen erneuten Verhandlung und Entscheidung wird aber das Berufungsgericht auch berücksichtigen müssen, daß die Beklagte vorgetragen hat, Voraussetzung für die Belieferung der Klägerin sei bereits nach der Bestellung vom 24. Oktober 1949 die unverzügliche Ge-

stellung einer Bürgschaft in Höhe von 675.000 DM gewesen. Diese Bürgschaft sei erst am 5. November 1949 in Höhe von nur 350.000 DM geleistet worden. Ergeben die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, daß die Angaben der Beklagten zutreffen und die Bürgschaft nicht in der verabredeten Höhe und auch erst nach Zurückziehung der Sonderlizenz gestellt worden ist, so würde zu prüfen sein, ob der Beklagten die Einrede des nichterfüllten Vertrages zugestanden hat und die Voraussetzungen des Verzuges etwa bereits aus diesem Grunde nicht vorgelegen haben.

Kommt das Berufungsgericht bei der erforderlichen erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis, daß die Beklagte wegen etwaigen Verzuges grundsätzlich zur Schadensersatzleistung verpflichtet ist, so wird es nunmehr auch auf den Vortrag der Beklagten einzugehen haben, daß die Klägerin aus dem Grunde keine Schadensersatzansprüche erheben könne, weil sie in der vorausgegangenen Korrespondenz vom Vertrage zurückgetreten sei oder weil der Kaufvertrag wegen angeblich verbotener Koppelung von Milch und Sahne gegebenenfalls nichtig sei. Das Vorderurteil hat bisher insoweit keine Feststellung getroffen und weiterhin auch noch nicht zu der Behauptung der Beklagten Stellung genommen, daß sich die Ansprüche der Klägerin durch spätere Verhandlungen erledigt hätten.

II.

Der Aufhebung zwecks tatrichterlicher Aufklärung mußte das Berufungsurteil auch verfallen, soweit es Schadensersatzansprüche der Klägerin wegen unberechtigter Preisüberschreitung für die geleistete Sahne abgelehnt hat.

Das Berufungsgericht meint, es könne dahingestellt bleiben, ob die Beklagte einen unzulässigen Handelsaufschlag gefordert habe. Selbst wenn dies der Fall gewesen

und die Beklagte gemäß § 817 Satz 1 BGB zur Herausgabe des den zulässigen Preis übersteigenden Betrages verpflichtet sei, könne die Klägerin die Herausgabe dennoch nicht verlangen, weil ihr gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fallen würde. Die Preis- und Preisbildungsvorschriften verbieten nicht nur die Annahme, sondern auch die Gewährung eines preisrechtlich überhöhten Preises. Die Klägerin als erfahrene Großhandelsfirma in Milch und Milcherzeugnissen sei sich nach der Überzeugung des Senats über die Preisgestaltung der Sahne im klaren gewesen. Es sei im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß sie die zulässigen Preise nicht gekannt haben sollte. Es müsse daher davon ausgegangen werden, daß sie mit der Bezahlung des vollen Kaufpreises ebenfalls bewußt gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen habe.

Diese Ausführungen sind zwar insoweit nicht zu beanstanden, als das Berufungsgericht die Anwendung des § 817 Satz 2 ^{BGB} grundsätzlich auch bei Übertretung von Preisvorschriften bejaht. Es ist erst in jüngster Zeit von höchst-richterlicher Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen worden, daß derjenige, der bewußt bei seinen Geschäften gegen das Gesetz verstößt, das Preisüberschreitung verbietet, Rechtsschutz für solche Geschäfte nicht beanspruchen kann (OGHBrZ SJZ 1950, 662 ff; BGH MDR 1951, 161 ff; BB 1953, 247). Durchschlagende Gründe, § 817 Satz 2 BGB etwa für einzelne Sondergebiete, insbesondere zur Ermöglichung der Rückforderung gezahlter Überpreise, nicht anzuwenden, sind nicht erkennbar.

Die Revision greift jedoch zu Recht das Urteil des Berufungsgerichts insoweit an, als sie ihm eine offenbare Verkenntung der in Frage kommenden Preisregelungsvorschriften für Importgeschäfte vorwirft.

Durch die Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (PreisfreigabeAO vom

25. Juni 1943 [WiGBI S 31] in der Fassung der Ergänzungs- und Änderungsanordnung vom 1. Oktober 1948 [WiGBI S 136], 22. Dezember 1948 [WiGBI S 127], 27. Dezember 1948 [WiGBI S 138], 26. Februar 1949, 29. März 1949 und 27. April 1949 [WiGBI S 747]) ist in § 1 Ziff 1 bestimmt, daß die bei Inkrafttreten der Anordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrung und Genußmittel geltenden Preisvorschriften als Höchstpreisvorschriften anzuwenden sind. In § 7 Ziff 6 heißt es jedoch, daß die Preisvorschriften, die für eingeführte Waren und Leistungen gelten, von den vorgehenden Vorschriften der Anordnung unberührt bleiben. Insoweit galt im Oktober 1949, als die Parteien das hier streitige Geschäft abschlossen, die Anordnung Pr 70/48 vom 21. Juni 1948 (VWiMittBl S 94). Gemäß § 1 Abs 1 dieser Anordnung darf der Einführer im Inlands-Geschäftsverkehr für ausländische Waren höchstens Preise fordern und sich gewähren lassen, die dem Mindestpreis, umgerechnet in inländische Währung nach dem amtlich bekanntgemachten Umrechnungssatz, entsprechen und einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschlag enthalten. In § 1 Abs 2 ist als Einstandspreis im Sinne des Abs 1 der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich etwaiger, in ausländischer Währung entstandener Nebenkosten bestimmt. In § 2 heißt es sodann, daß die Vorschriften des § 1 auch für die dem Einführer nachfolgenden Wirtschaftsstufen, soweit die Waren unverarbeitet und unbearbeitet weitergegeben werden, entsprechend gelten. Diese Anordnung ist zwar rückwirkend mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 durch die Anordnung Pr 84/49 vom 9. November 1949 (VWiMittBl S 114) aufgehoben. Da jedoch beide Anordnungen jedenfalls insoweit übereinstimmen, als sie gegen den Einführer bzw. die nachfolgenden Wirtschaftsstufen gerichtet sind und diesen verbieten, überhöhte Preise, d.h. solche Preise, die dem Einkaufspreis zuzüglich eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Handelsaufschlages entsprechen

(§ 3), zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, ist die rückwirkende Aufhebung der Anordnung Pr 70/48 für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Soweit jedenfalls der hier zur Entscheidung stehende Sachverhalt in Betracht kommt, gelten die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich des betroffenen Personenkreises und der zulässigen Höhe der Preise fort. Insoweit stellt sich die Anordnung Pr 84/49 tatsächlich nur als Bestätigung der nachträglich aufgehobenen Anordnung Pr 70/48 dar. Aus der rückwirkenden Aufhebung können daher keine Folgerungen hergeleitet werden.

Die so gekennzeichnete Rechtsgrundlage hat das Berufungsgericht verkannt. Da das Preisverbot beider Anordnungen, wie der Wortlaut zeigt, nur gegen den Verkäufer gerichtet ist, andererseits für diesen nicht schlechthin Höchstpreise vorgesehen, sondern die zulässigen Berechnungsvorschriften im einzelnen in den Anordnungen gegeben sind, ist das Bewußtsein der Verbotswidrigkeit, das nach § 217 S 2 BGB Voraussetzung für den Ausschluß der Rückforderung ist, von dem Berufungsgericht nicht ausreichend festgestellt worden. Die allgemeine Bemerkung in dem Berufungsurteil, es sei in höchstem Maße unwahrscheinlich, daß die Klägerin die zulässigen Preise nicht gekannt haben sollte, und daß deshalb von einem bewußten Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot ausgegangen werden müsse, genügt nicht. Das Berufungsgericht mußte vielmehr prüfen, ob die Klägerin die Einzelheiten der Geschäftsvorgänge gekannt hat oder sich jedenfalls ein Bild davon hat machen können, welchen Einkaufspreis die Beklagte gezahlt hat, welche Nebenkosten ihr gegebenenfalls entstanden waren und welcher Kosten- und Gewinnaufschlag gerechtfertigt war. Nur wenn das Berufungsgericht nach Prüfung dieser Fragen zur Bejahung der genannten Voraussetzung gelangte, war in Anbetracht der besonderen Gestaltung der Preisvorschriften für das Einfuhrgeschäft der Schluß gerechtfertigt, daß der Klägerin ein bewußter Preisverstoß zur

Last fällt. Diese Prüfung hat das Berufungsgericht nachzuholen.

III.

Da das angefochtene Urteil hiernach nicht bestehen bleiben kann, ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Lindenmaier

Birnbach

Bock

Christoph

Weis